

**Verordnung über
Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 1, 54 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 03.02.2026 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Bad Sachsa erlassen:

§ 1

Räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gassen, Parkspuren, Haltestellenbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Böschungen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gassen, Parkspuren, Haltestellenbuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie für Gehwege und Radwege obliegt, führt sie diese auf den im Straßenverzeichnis der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa unter den Reinigungsklassen I und II aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen nach Bedarf durch.
- (3) Soweit die Straßenreinigung nach den Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Sachsa den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die Reinigung - unbeschadet der Regelungen in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung - nach Bedarf, jedoch spätestens am letzten Werktag der 1. und 3. Woche im Monat bis 19.00 Uhr durchzuführen.
- (4) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich
 - a) soweit die Stadt die Fahrbahnen einschließlich Gassen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Gehwege und Radwege sowie Parkbuchten;
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gassen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Fahrbahnmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht. Bei als Verbindungswegen angelegten Gehwegen sowie Treppenaufgängen erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zu deren Mitte.

§ 2

Allgemeine Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstigem Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Im Winterdienst gelten die nur die Reinigungspflichten des § 3 dieser Verordnung.

- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Holz, Stroh, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind die Zugänge zu den Grundstücken sowie die Fußgängerüberwege, Gehwege und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist eine Straße höhengleich ausgebaut oder als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, so sind beidseitig ausreichend breite Streifen von mindestens 1,20 m unmittelbar vor den Grundstücken zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr durchgeführt sein. Bei Bedarf ist das Schneeräumen und Streuen bis 19.00 Uhr zu wiederholen.
- (2) Bei Glätte ist mit Sand oder mit anderen abstumpfenden Mitteln so abzustreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Bei Bedarf ist das Eis mechanisch zu entfernen. Dies gilt
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs für die Gehwege und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,20 m ganz, für die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn entsprechend abzustreuen. Ist eine Straße höhengleich ausgebaut oder als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, so ist beidseitig ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,20 m unmittelbar vor den Grundstücken entsprechend abzustreuen;
 - b) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs für amtliche Fußgängerüberwege sowie sonstige belebte und notwendige Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - c) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs für die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (3) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege und Radwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (4) Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Eis und Schnee dürfen nicht verkehrsgefährdend abgelagert werden, insbesondere nicht auf Fahrbahnen, anderen öffentlichen Flächen oder in Gewässern.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen umweltgefährdende Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz ist nur an gefährlichen Stellen wie z.B. Treppenaufgängen, Rampen, Brücken und starken Gefälle- oder Steigungsstrecken sowie zur Bekämpfung von Eisregen zugelassen.
- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen vom Eis zu befreien sowie die Gossen und Einlaufschächte zur Gewährleistung des Schmelzwasserabflusses freizuhalten. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Verbote

Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstiger Unrat sowie Eis und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden. Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden, umweltgefährdende Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in den § 2 und 3 aufgeführten Reinigungspflichten nicht, nicht fristgerecht oder nicht in dem gebotenen Umfang nachkommt,
- b) nach § 4 Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstigen Unrat sowie Eis und Schnee dem Nachbarn zukehrt bzw. in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt oder umweltgefährdende Chemikalien verwendet.

Die Ordnungswidrigkeit kann hiernach mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Bad Sachsa, den 04.02.2026

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister

gez. Quade